



# § 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

## § 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Bürgergeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Abs. 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

## **Inhalt**

- 1. Allgemeines**
- 2. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3**
  - 2.1 Erstausrüstung für die Wohnung**
  - 2.2 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
  - 2.3 Reparaturen von therapeutischen Geräten (Brillen)**
  - 2.4 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen**
- 3. Verfahren**

**Anlage 1: Zusammensetzung der Babygrundausrüstungspauschale**

**Anlage 2: Zusammensetzung der Schwangerschaftspauschale**

**Anlage 3: Zusammensetzungen der Bekleidungspauschalen**

**Anlage 4: Erstausrüstung der Wohnung**

Paragraph:

**§ 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen** (bis 31.03.2021: § 23 SGB II)

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 01.02.2025:

Einfügung der Rz. 24.3 (neu) – Erstaussstattungen bei Familiennachzug, Klarstellung zu Rz. 24.7 – Pauschalen für die Erstaussstattung mit Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt, Aktualisierung der Richtwerte, Überarbeitung der Anlagen 1 – 4

Fassung vom 25.10.2023:

Einfügung der Rz.24.2 (neu) – Erstaussstattungen für Kinder, Ergänzung zu Rz. 24.4 – große Haushaltsgeräte, Aktualisierung der Regelsätze in Rz. 24.11 – Eigenanteil bei einmaligen Leistungen, Einfügung der Rz. 24.12 – Verfahren (neu)

Fassung vom 24.08.2022:

Anpassung an Rechtsprechung im Hinblick auf die Bewilligung von Erstaussstattungen für Hausrat und Bekleidung bei Haftentlassung (Rz. 24.1 und 24.7)

Fassung vom 07.07.2022:

Anpassung der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Erstaussstattung Bekleidung (Rz. 24.7)

Fassung vom 01.09.2018:

Anpassung der Rechtsgrundlage auf Grund des 9. ÄndG-SGB II zum 01.01.2017, Aktualisierung der Richtwerte, Überarbeitung der Anlagen 1 – 4, Veränderung des Verfahrens, Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung bezüglich Reparaturkosten von Brillen

Fassung vom 17.12.2014:

Vorrangiger zivilrechtlicher Anspruch nach § 1615I BGB bei Schwangerschaft und Geburt

Fassung vom 19.06.2013:

Hinsichtlich des Inhalts zu

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)
2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2
  - 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs
  - 2.2 Verfahren
3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3
  - 3.3 Orthopädische Schuhe
4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)
5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5) werden die Regelungen der Fachlichen Hinweise der BA zu § 24 SGB II für anwendbar erklärt.

Fassung vom 12.10.2011:

• Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die abweichende Erbringung von Leistungen nun in § 24 geregelt. Die internen Arbeitshinweise zu § 24 wurden daher komplett überarbeitet. • Die Anlagen 2 bis 6 wurden geändert

## 1. Allgemeines

Hinsichtlich des Inhalts zu

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)
2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2
  - 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs
  - 2.2 Verfahren
3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3
  - 3.3 Orthopädische Schuhe
4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)
5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5)

werden die Regelungen der Fachlichen Hinweise der BA zu § 24 SGB II für anwendbar erklärt.

Zum Umgang mit Ansprüchen aus Darlehen wird auf die im Forum unter der Rubrik Finanzen und Budget\Einnahmeverwaltung hinterlegten Ausführungen in der „Fachlichen Anleitung zum Umgang mit Ansprüchen im Rechtskreis SGB II“ verwiesen.

### Für die übrigen Inhalte gelten folgende Regelungen:

#### 2.1 Erstausrüstung Wohnung

Bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne Hausstand, nach Brand, Diebstahl, Haftentlassung nach langjähriger Inhaftierung sowie Trennung, wenn keine Herausgabeansprüche gegeben sind, können Leistungen für die Erstausrüstung gewährt werden, soweit der Bedarf nicht durch Möbelkammern o.ä. gedeckt werden kann.

Rz. 24.1:  
Wohnungs-  
einrichtungen

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Geldleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein bzw. Überweisung an den Lieferanten nach Vorlage der Rechnung sichergestellt werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Preisen handelt es sich um Richtwerte, die als Orientierungsgrößen dienen, von der ein Abweichen möglich ist, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Die Einrichtungsgegenstände können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind und diese Ausstattung zulassen. (siehe dazu Anlage 4).

Es ist zu prüfen, ob ggf. die (Teil-)mitnahme von Möbeln oder Haushaltsgeräten erfolgen kann, so dass lediglich einzelne Gegenstände je nach Beantragung in Form der Addition der unter den in Anlage 4 genannten Richtwerten bewilligt werden.

Für die Beschaffung des Hausrats (Kochtöpfe, Bratpfanne, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Schüssel, Besen, Abfalleimer, Bügeleisen, Bügelbrett, Geschirrtücher, Dosenöffner, Handtuch, Duschtuch, ...) sind pauschal zu

bewilligen

Für 1-2 Personenhaushalt	238,00 €
Für jede weitere Person	28,00 €

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der Pauschale zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen.

Im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung können für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) zusätzlich auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer (5,00 € pro Quadratmeter) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietet ist mit Auslegeware ausgestattet ist

Eine Erstausrüstung liegt dann vor, wenn ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (vgl. Fasselt in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung 3. Auflage 2023, Rn. 13-18). Es ist daher bedarfsbezogen zu entscheiden.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (vgl. BSG, 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R)

Die Notwendigkeit eines **Jugendbettes** (da das Kind aus dem Baby-/Gitterbett herausgewachsen ist) ist als Erstausrüstung anzusehen. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn das Kind bereits als Baby/Kleinkind ein (umbaubares) Kinder-/Jugendbett erhalten hat. In dem Fall wäre das neue Jugend-/Erwachsenenbett als Ersatzbeschaffung anzusehen, die tatsächlich Ersatz für einen bereits vorhandenen und geeigneten Einrichtungsgegenstand ist. (vgl. BSG, 23.05.2023 - B 4 AS 79/12 R)

Rz. 24.2:  
Erstausrüstung für  
Kinder

Ebenso kann die Anschaffung eines **Schreibtisches** zur Einschulung grundsätzlich als erstmaliger Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II angesehen werden (vgl. Arne Boetticher in Münder/Geiger, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende 7. Auflage 2012, Rn. 28) . Allerdings wäre hier auch zu prüfen, ob es sich um einen dem Grunde nach angemessenen Einrichtungsgegenstand handelt bzw. ob überhaupt ein Bedarf angenommen werden kann.

Ein Anspruch auf einen eigenen Schülerschreibtisch ist für den Fall zu bejahen, wenn in der Wohnung kein anderer Platz zur Verfügung steht. (vgl. LSG NRW, 17.06.2021 - L 7 AS 587/21 NZB)

So ist es auch in Haushalten niedriger Einkommensgruppen nicht unüblich, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch im Kinderzimmer haben (vgl. SG Aachen, 09.07.2007 - S 11 AS 96/06).

Zieht eine weitere Person oder ein weiteres Familienmitglied ohne eigene Möbel z.B. aus dem Ausland (Familiennachzug) mit in eine bestehende Wohnung ein oder wird aufgrund dessen ein Umzug in eine größere Wohnung erforderlich, kann ebenfalls ein Anspruch auf Wohnungserstausstattung gegeben sein. Entscheidend ist, ob ein Bedarf besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (z.B. weiterer Stuhl, Bett etc.).

Rz. 24.3:  
Erstaus-  
stattung bei  
Familien-  
nachzug

Der konkrete Bedarf kann ggf. durch den Ermittlungsdienst des Kreises Kleve abgeklärt werden.

Im Hinblick auf die besondere Situation von Frauenhausbewohnerinnen und das anzustrebende Ziel einer frühestmöglichen Selbstständigkeit kann der notwendige Bedarf an Hausrat im Einzelfall als Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II übernommen werden, wenn Herausgabeansprüche an den im Haushalt verbleibenden Partner bestehen, jedoch aktuell nachweisbar kurzfristig nicht realisiert werden können.

Rz. 24.4:  
Erstaus-  
stattung für  
Frauenhaus-  
bewohner-  
innen

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II und sind daher aus den Regelbedarfen zu zahlen.

Rz. 24.5:  
Fernseh-  
geräte

Nach einem am 24.2.2011 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) gehört ein TV-Gerät nicht zur Erstausstattung einer Wohnung für Bezieher des ALG II (Az.: B 14 AS 75/10 R).

Der Urteilsbegründung zufolge gehören zur Erstausstattung lediglich wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich seien.

Schließlich werde mit den auf die Wohnung bezogenen Leistungen ausschließlich die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt. Auf ein TV-Gerät treffe dies eben nicht zu. Freizeit, Information sowie Unterhaltung müssten vielmehr aus dem Regelbedarf finanziert werden. Ferner komme die Gewährung eines diesbezüglichen Darlehens in Betracht.

Ist den Leistungsberechtigten ein „Ansparen“ aus den Regelbedarfen nicht möglich und kann der Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II infrage, wenn insbesondere der Bedarf an einem Fernseher unabweisbar geboten ist. Der Bedarf an einem Fernseher ist insbesondere bei solchen Personen unabweisbar geboten, bei denen ohne diesem Medium eine Teilnahme am öffentlichen Leben nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ist den Betroffenen ein Darlehen in maximal folgender Höhe zu gewähren:

Fernsehgerät: 100,00 € - gebraucht  
200,00 € - neu



Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausstattungen gewährt werden

Rz. 24.6:  
Ersatzbeschaffungen  
und  
Reparaturen

## 2.2 Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Für besondere Bedarfssituationen können auf Antrag folgende, abschließend benannte Pauschalen gewährt werden.

<b>Babyerstaussstattung:</b>	<b>782,00 €</b>
<b>Schwangerschaftsbekleidung:</b>	<b>187,00 €</b>

Rz. 24.7  
Pauschalen  
für die  
Erstaussstattung mit  
Bekleidung  
einschl.  
Schwangerschaft und  
Geburt

Die Pauschale für die Babyerstaussstattung ist rechtzeitig, d.h. ca. 2 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt **sämtliche** geburtsbedingten Bedarfe (Babybekleidung und Säuglingserstaussstattung, wie z.B. Kinderwagen, Kinderbett und Hochstuhl) ab.

Bei der genannten Frist von ca. 2 Monaten handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist. Vielmehr ist die gesonderte Beantragung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 jederzeit möglich (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Allerdings können entsprechende Leistungen nicht rückwirkend für Zeiten vor Antragstellung erbracht werden. Eine Bewilligung der gesamten Pauschalen für Babyerstaussstattung und Schwangerschaftsbekleidung ist daher nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch der volle Bedarf gegeben ist. Die Erstattung oder die Ersatzbeschaffung von bereits selbst beschafften Gegenständen kommt nicht in Betracht.

Maßgeblich ist demnach der Bedarf zum Zeitpunkt der Antragstellung (bedarfsbezogene Betrachtungsweise) – ggf. nach Geburt des Babys mittlerweile auch nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 (Erstaussstattung für Wohnung). Zudem muss es sich um einen erstmaligen Bedarf und nicht um eine Ersatzbeschaffung handeln. Dabei ist nicht relevant, ob die bereits vorhandenen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschafft wurden oder ob dafür bereits eine Beihilfe in Anspruch genommen worden ist.

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass große Teile der Erstaussstattung (z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen, etc.) noch vorhanden sind. In diesem Fall sind in der Regel lediglich 30 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist in der Regel ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 50 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Sofern Teile der Erstaussstattung bereits veräußert wurden, ist der erzielte Betrag für die erneut erforderlichen Gegenstände einzusetzen. Es kann dann keine weitere Pauschale für die Babyerstaussstattung bzw. Schwangerschaftsbekleidung mehr übernommen werden. Sofern der Bedarf da ist, können diese Leistungen ggf. darlehensweise erbracht



werden.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, können in Abhängigkeit von der noch vorhandenen Ausstattung (Angaben und Nachweise Antragsteller, evtl. Feststellung Ermittlungsdienst) im jeweiligen Einzelfall zwischen 50 % und 100 % der o.a. Pauschalen gewährt werden.

Im Bewilligungsbescheid ist **darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.**

Zu beachten ist, dass der zivilrechtliche Anspruch aus § 1615 I BGB gegenüber dem Vater des Kindes einer ledigen Mutter hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, dem Anspruch auf Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft auf Grund des Nachrangigkeitsprinzips aus § 5 SGB II grundsätzlich vorgeht (siehe hierzu auch Ziffer V, Nr. 4 Leitfaden Unterhaltsrecht). Dieser Anspruch geht kraft Gesetz (§ 33 Abs. 1 SGB II) auf den Leistungsträger über und ist – sofern die entsprechenden Leistungen vom Kindesvater nicht erbracht werden – geltend zu machen.

Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag **nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen** - z.B. bei einem Brand und dem damit verbundenen vollständigen Verlust der Bekleidung oder Haftentlassung nach einer langjährigen Inhaftierung – gewährt werden, **soweit der Bedarf nicht durch Kleiderkammern o.ä. gedeckt werden kann.**

Rz. 24.8:  
Erstausrüstung  
Bekleidung

Nur wenn ein entsprechender Nachweis eingereicht wird, dass eine vorrangige Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann für die Erstausrüstung mit Bekleidung je Person folgende Pauschale gewährt werden:

**Erstausrüstung mit Bekleidung: 368,00 €**

Die Höhe der Pauschale wurde auf der Grundlage von Durchschnittspreisen –ohne Sonderposten- verschiedener Bekleidungs-, Schuh- und Versandhäuser ermittelt. Sie deckt den kompletten Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung in einfacher und mittlerer Qualität ab.

In Einzelfällen, in denen anspruchsberechtigte Personen einen besonderen Bekleidungsbedarf haben (z.B.: extremes Übergewicht), kann die Pauschale um 10 % erhöht werden.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Rz. 24.9:  
Arbeitskleidung für  
Freigänger

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

## 2.3 Reparaturen von therapeutischen Geräten (Brillen)

Nach einem am 25.10.2017 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) sind die Kosten für die Reparatur einer Brille nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern begründen einen Sonderbedarf in der Variante der Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung (Az.: B 14 AS 4/17 R).

Rz. 24.10  
Brillenre-  
paratur

Eine Reparatur ist allerdings zu verneinen, wenn eine gesamte neue Brille angeschafft werden muss, nachdem die alte Brille defekt ist, oder wenn ein Austausch von beiden Gläsern stattfindet, z.B. wegen veränderter Sehschärfe.

Mit der Reparatur eines Therapeutischen Geräts wie der Brille tritt eine seltene und untypische Bedarfslage auf, die wegen der Höhe der benötigten Mittel im Rahmen eines Sonderbedarfs zu erfassen ist.

Betrifft der Bedarf den Austausch eines defekten Glases, sind hierbei lediglich die Kosten für ein Mineraleinstärkenglas ohne Entspiegelung und Härtung in einfacher Ausführung zu übernehmen.

## 2.4 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in **§ 24 Abs. 3 SGB II** abschließend genannten Bedarfe stellen.

Rz. 24.11  
Eigenanteil  
bei der  
Gewährung  
einmaliger  
Leistungen

Leistungen nach **§ 24 Abs. 3 SGB II** können Leistungsberechtigten nach dem SGB XII nicht gewährt werden.

Bei der Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach **§ 7 Absatz 2 und 3 SGB II**, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat ihrer Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, entscheidet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Leistungsberechtigte unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

Beispiel:

Bedarf	Einkommen	Eigenanteil
Regelbedarf	563 €	1.127 €
Bedarf für Unterkunft	450 €	
Bedarf für Heizung	100 €	
Summe:	1.113 €	
Übersteigendes Einkommen:	14 €	
		7 x 14 € = 98 €

Bei weiterer Beantragung einer einmaligen Leistung innerhalb des Ablaufes von 6 Monaten bleibt zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens bereits für einen anderen Bedarf eingesetzt worden ist.

### **3. Verfahren für einmalige Beihilfen für Erstausrüstungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II**

Rz. 24.12  
Verfahren

#### **3.1**

Im Bewilligungsbescheid ist die konkrete Berechnung der Beträge anhand einer Berechnungsgrundlage nachvollziehbar darzustellen, so dass kein Spielraum für Interpretationsmöglichkeiten bleibt. Die Kundinnen und Kunden können bis zur Höhe des bewilligten Betrages mit der Beihilfe frei variieren, also die erzielte Einsparung bei einem kostengünstigeren oder kostenfrei beschafften Gegenstand (z.B. ein gebrauchtes Bett bei ebay / Möbelkammer) für eine teurere Neuanschaffung eines anderen Gegenstandes (z.B. neuer Kleiderschrank bei Ikea) einsetzen. Es wird die freie Verwendung des Geldbetrages für die beantragten Gegenstände ermöglicht (Verrechnung untereinander).

Des Weiteren ist im Bewilligungsbescheid ein kurzer Hinweis erforderlich, dass die Bewilligung einmalig ist und dass, zumindest unter den zurzeit gegebenen Umständen kein erneuter Anspruch auf die Bewilligung von Geld-/Sachleistungen für die (aktuell) bewilligten Gegenstände besteht.

Ferner ist im Bescheid aufzunehmen, dass es sich um eine zweckgebundene Leistung handelt und die Leistungen daher nur für die Anschaffung der bewilligten Gegenstände zu verwenden sind. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei nicht zweckgemäßer Verwendung ein Widerruf nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X erfolgt und die Leistungen zurück zu zahlen sind.

Nachweise über die Anschaffung der bewilligten Gegenstände sind von den Leistungsberechtigten nur im Einzelfall zu verlangen. Die Kundinnen und Kunden sind im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass Nachweise (Kassenbelege, Rechnungen etc.) über die Anschaffung der bewilligten Gegenstände zur eventuellen Einsichtnahme durch das Jobcenter ein halbes Jahr aufzuheben und auf Verlangen des Jobcenters vorzulegen sind.

Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X und einer Rückforderung des nicht zweckentsprechend verwendeten Betrages nach § 50 SGB X.

Erst ab einem Differenzbetrag von 30 € (**Bagatellgrenze**) hat eine Rückforderung des zu viel bewilligten Betrages nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X zu erfolgen.

Vordrucke zur Bewilligung der einmaligen Beihilfen für Erstausrüstung stehen im LMG zur Verwendung zur Verfügung.

Anlage 1

**Zusammensetzung der Babygrundausrüstungspauschalen:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Waschlappen	4,35 €
2	Betteinlagen gegen durchnässen 40x50 cm	26,18 €
3	Bodies (je 3 Stück)	11,36 €
3	Strampler	26,41 €
2	Jacke	36,81 €
2	Mütze	9,29 €
5	Paar Söckchen	11,48 €
1	Kamm/Bürste	5,79 €
4	Moltontücher	10,46 €
1	Babynagelschere	4,62 €
2	Schnuller	4,36 €
4	Babyflaschen (2 x Milch und 2 x Tee)	21,89 €
2	Ersatzsauger	8,01 €
1	Flaschenbürste	3,97 €
1	Badethermometer	4,27 €
1	Babybadewanne oder Eimer	18,39 €
2	Schlafsack	28,35 €
2	Badetücher	15,86 €
1	Windeleimer	13,36 €
5	Lätzchen	8,97 €
1	Wickelauflage (abwaschbar)	17,66 €
1	Wolldecke	14,97 €
1	Kombikinderwagen	193,25 €
1	Kinderbett oder Wiege	138,93 €
1	Matratze	64,15 €
1	Babyhochstuhl	58,50 €
2	Spannbetttücher (zum Wechseln)	13,36 €
1	Fieberthermometer	6,48 €
		<b>781,45 €</b>

**Pauschale für die Babygrundausrüstung: 782 €**

## Anlage 2

### Zusammensetzung der Schwangerschaftsbekleidungs pauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Hose	52,88 €
1	Rock	16,12 €
2	T-Shirt	23,48 €
1	Bluse/Pullover	20,49 €
2	Still-BH	21,28 €
2	Unterhemden	21,74 €
2	Strumpfhosen	17,98 €
1	Nachthemd	12,59 €
		<b>186,56 €</b>

**Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung      187,- €**

### Anlage 3

### Ermittlung der Bekleidungspauschale:

Bevölkerungsgruppe	Pauschale
Kinder bis 6 Jahre	345,00 €
Kinder 7 - 15 Jahre	347,00 €
Herren ab 16 Jahre	382,00 €
Frauen ab 16 Jahre	395,00 €
Durchschnitt	367,25 €
<b>Bekleidungspauschale</b>	<b>368,00 €</b>

**Bekleidungspauschale je Person: 368,- €**

Im Einzelnen:

#### Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	39,65 €
1	Regenhose u. -jacke	38,83 €
3	Rock, Hose, Kleid	37,97 €
2	Pullover	19,98 €
1	Strickjacke	11,42 €
2	T-Shirts	11,12 €
1	Hemd/Bluse	11,82 €
1	Winterschuhe	18,99 €
1	Halbschuhe/Sandalen	14,74 €
1	Hausschuhe	8,99 €
2	Schlafanzüge	20,84 €
1	Badesachen	9,32 €
1	Schal	5,82 €
1	Mütze	6,28 €
2	Handschuhe	4,42 €
1	Jogginghose	11,56 €
1	Turnschuhe	17,66 €
7	Unterhosen	13,65 €
4	Unterhemden	12,98 €
10	Strumpfwaren	12,27 €
1	Gummistiefel	16,49 €
		<b>344,80 €</b>



**Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	55,98 €
3	Rock, Hose, Kleid	34,73 €
2	Pullover	23,98 €
1	Strickjacke	11,16 €
2	T-Shirts	13,54 €
1	Hemd/Bluse	11,33 €
1	Winterschuhe	30,19 €
1	Halbschuhe/Sandalen	16,19 €
1	Hausschuhe	12,99 €
2	Schlafanzüge	25,13 €
1	Badesachen	9,19 €
1	Schal	7,47 €
1	Mütze	7,04 €
1	Handschuhe	4,74 €
1	Jogginghose	11,56 €
1	Turnschuhe	21,19 €
7	Unterhosen	16,15 €
4	Unterhemden	12,82 €
7	Strumpfwaren	9,60 €
2	BH	11,49 €
		<b>346,46 €</b>

**Jungen ab 16 Jahre und Männer:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	65,98 €
2	Hosen	36,84 €
2	Pullover	31,73 €
1	Strickjacke	15,56 €
2	T-Shirts	10,49 €
1	Hemd	12,33 €
1	Winterschuhe	30,59 €
1	Halbschuhe/Sandalen	16,19 €
1	Hausschuhe	10,28 €
2	Schlafanzüge	24,56 €
1	Badehose	9,99 €
1	Schal	6,99 €
1	Mütze	6,03 €
1	Handschuhe	5,43 €
1	Jogginghose	14,37 €
1	Turnschuhe	21,71 €
7	Unterhosen	23,69 €
4	Unterhemden	20,17 €
7	Strumpfwaren	12,69 €
1	Schirm	6,37 €
		<b>381,98 €</b>

**Mädchen ab 16 Jahre und Frauen:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	63,34 €
2	Hosen	30,84 €
1	Rock	13,71 €
2	Pullover	23,48 €
1	Strickjacke	15,37 €
2	T-Shirts	11,36 €
1	Bluse	10,56 €
1	Winterschuhe	35,66 €
1	Halbschuhe/Sandalen	14,83 €
1	Hausschuhe	10,33 €
2	Nachtkleidung	25,12 €
1	Badeanzug	16,79 €
1	Schal	6,99 €
1	Mütze	6,03 €
1	Handschuhe	5,43 €
1	Jogginghose	12,56 €
1	Turnschuhe	24,49 €
7	Unterhosen	18,82 €
4	Unterhemden	14,50 €
7	Strumpfwaren	10,61 €
1	Schirm	6,37 €
2	BH	17,36 €
		<b>394,54 €</b>

## Anlage 4

Wohnzimmer			
Artikel	1-2 Personen	3-5 Personen	ab 6 Personen
Couch o. 2 Sessel	190,00 €	380,00 €	570,00 €
Tisch	28,00 €	28,00 €	28,00 €
Schrank / Wohnwand	155,00 €	155,00 €	155,00 €
Lampe	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Anstelle der Couch in 1-Zimmer-Wohnungen eine Schlafcouch/kein Bett	222,00 €		

Schlafzimmer		
Artikel	1-Person	2-Personen
Bettrahmen	65,00 €	104,00 €
Lattenrost	26,00 €	52,00 €
Federkernmatratze	87,00 €	174,00 €
Kopfkissen	7,00 €	14,00 €
Einziehdecke	14,00 €	28,00 €
Bettwäsche (2x)	22,00 €	44,00 €
Spannbetttuch (2x)	13,00 €	26,00 €
Kleiderschrank	87,00 €	87,00 €
Nachttisch	21,00 €	42,00 €
Lampe	11,00 €	11,00 €

Für jede weitere erwachsene Person ist für das Schlafzimmer zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 230,- € zu gewähren.

Kinderzimmer	1	2	3	ab 4 Kinder für jedes weitere
Artikel	Kind	Kinder	Kinder	
Schrank/Regal	43,00 €	43,00 €	43,00 €	
Bett mit Lattenrost und Matratze	178,00 €	356,00 €	534,00 €	178,00 €
Kopfkissen	7,00 €	14,00 €	21,00 €	7,00 €
Einziehdecke	14,00 €	28,00 €	42,00 €	14,00 €
Bettwäsche komplett (3x)	33,00 €	66,00 €	99,00 €	33,00 €
(Schreib-)Tisch*	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €
Schreibtischstuhl*	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €
Stuhl (je Kind)*	19,00 €	38,00 €	57,00 €	19,00 €
Lampe (je Kinderzimmer)	11,00 €	11,00 €	11,00 €	

Schreibtisch und Schreibtischstuhl können bei Bedarf (vgl. Rz. 24.2) und ausreichender Stellmöglichkeiten pro Schulkind gewährt werden. Für jüngere Kinder reicht ein Tisch pro Kinderzimmer zuzüglich der entsprechenden Anzahl Stühle.

Flur	
Artikel	je Wohnung
Lampe	11,00 €
Spiegel	20,00 €
Garderobenhaken	5,00 €

<b>Küche</b>		
<b>Artikel</b>	<b>1-2 Personen</b>	<b>3 und mehr Personen</b>
Schrank mit Spüle + Hängeschrank	195,00 €	195,00 €
Hängeschrank	-	40,00 €
Unterschrank	-	71,00 €
Tisch	53,00 €	53,00 €
Stuhl (je Person)	19,00 €	19,00 €
Lampe	11,00 €	11,00 €

<b>Bad</b>	
<b>Artikel</b>	<b>je Wohnung</b>
Ablage und Spiegel	27,00 €
Schrank	17,00 €
Lampe	11,00 €

<b>Elektrogeräte</b>	
<b>Artikel</b>	<b>je Wohnung</b>
E-Herd-Standgerät	281,00 €
Gasherd	274,00 €
Kühlschrank Standgerät	161,00 €
Waschmaschine	265,00 €
Staubsauger	43,00 €

<b>Hausrat</b>	
<b>Artikel</b>	<b>1-2 Personen*</b>
Töpfe (5-teilig)	27,39 €
Bratpfanne	12,25 €
Auflaufform	7,32 €
Besteck (24 Teile)	13,69 €
Haushaltsmesserset	8,34 €
Kaffeesevice (6 Personen)	20,78 €
Tafelservice (6 Personen)	16,39 €
Haushaltsschüssel	3,99 €
Gläser (6 Stück)	5,60 €
Suppenkelle	3,75 €
Pfannenwender	2,21 €
Besen mit Stiel	10,35 €
Handfeger mit Blech	2,96 €
Wäscheständer	16,56 €
Abfalleimer	6,65 €
10 Liter Eimer	2,65 €
Schneebesen	2,06 €
Sieb	3,19 €
Schneidebrett	2,48 €
Wäschekorb	5,56 €
Bügelbrett	16,77 €
Bügeleisen	13,09 €
Geschirrtücher(3 Stück)	4,07 €
Dosenöffner	4,41 €
Handtuch (3 Stück)	10,23 €
Duschtuch (2 Stück)	11,82 €
Waschlappen (2 Stück)	3,35 €
<b>Insgesamt (aufgerundet)</b>	<b>238,00</b>

\*Für jede weitere Person ist ein Aufschlag von 28,00 € zu gewähren.